



*** Statuten ***

Volleyballclub Limmattal

Art. 1 Name, Organisationsform, Zweck

Der Name des Vereins ist „Volleyballclub Limmattal (VBC Limmattal)".

Der VBC Limmattal ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZBG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht Angehörigen aller Geschlechter offen.

Er ist Mitglied von SwissVolley, des Regionalen Volleyballverbandes (SVRZ) und arbeitet mit Jugend und Sport (J+S) zusammen.

Er bezweckt, den Volleyballsport zu betreiben, zu fördern und trägt zur Weiterentwicklung der Sportart im Sinne von Swiss Volley bei. Er ist bestrebt, die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder zu heben und sich für die Pflege der Kameradschaft und der Gemeinschaft einzusetzen.

Der Sitz des VBC Limmattal ist Urdorf und Dietikon

Art. 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, welche sich für den Volleyballsport in der Region interessiert oder engagiert.

Ein-/Austritte

Ein- resp. Austrittsgesuche sind mittels des vorgegebenen Formulars oder schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet in erster Instanz über Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Beschwerden gegen den Vorstandsentscheid können an der nächsten Vereinsversammlung erhoben werden. Die Vereinsversammlung entscheidet in letzter Instanz über Eintrittsgesuche.

Mitgliederkategorien

Art. 3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche sich aktiv im Verein engagieren. Sie haben das Recht in einem oder mehreren Teams des VBC Limmattal mitzuspielen.

Sie haben den entsprechenden, von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu bezahlen (Ausnahme siehe 3.2).

Aktivmitglieder, welche sich zu Anfang der Saison verpflichten bei einem Team mitzuspielen, haben diesbezüglich sämtliche Pflichten zu erfüllen (z.B. regelmässiger Trainingsbesuch, Teilnahme an den Meisterschaftsspielen, etc.).

Entstehen durch Pflichtverletzungen Kosten für eine Mannschaft resp. den Verein (z.B. Forfait wegen zu wenigen Spielern), so sind diese durch die verursachenden Mitglieder zu tragen.

Aktivmitglieder haben Stimmrecht an den Vereinsversammlungen.

Art. 3.2 Freimitglieder

Freimitglieder sind Aktivmitglieder, welche aufgrund ihrer Leistungen für den Verein beitragsfrei gestellt werden. Freimitglieder werden automatisch:

- Vorstandsmitglieder
- Trainerinnen und Trainer (welche nicht selbst in einem Team spielen)
- Ehrenmitglieder

Über Ehrenmitgliedschaften für Mitglieder, welche sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Freimitglieder haben Stimmrecht an den Vereinsversammlungen.

Art. 3.3 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, welche sich nicht aktiv im Verein engagieren.

Sie haben ausser den finanziellen Verpflichtungen (Beitrag gemäss GV-Festlegung) keine weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Passivmitglieder haben Stimmrecht an den Vereinsversammlungen.

Art. 3.4 Gönner

Gönner des VBC Limmattal kann jede Person werden, welche den VBC Limmattal mit einem finanziellen Beitrag unterstützt (Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt).

Die Gönnermitgliedschaft erlischt jeweils nach einem Vereinsjahr, wenn keine Beiträge mehr geleistet worden sind.

Gönnermitglieder dürfen an sämtlichen Veranstaltungen des VBC Limmattal teilnehmen, geniessen jedoch kein Stimmrecht an den Vereinsversammlungen.

Art. 4 Organe des VBC Limmattal

Der VBC Limmattal setzt sich aus den folgenden Organen zusammen:

- Generalversammlung/Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Art. 4.1 Generalversammlung/ Vereinsversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des VBC Limmattal. Sie wird vom Vorstand einmal im Jahr innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen.

Die ordentliche GV muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste angekündigt werden.

Ausserordentliche GVs können vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Für die Einberufung ist der Vorstand zuständig. Ausserordentliche GVs

müssen den Mitgliedern 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste angekündigt werden.

Die Generalversammlung kann nur Geschäfte behandeln, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 30 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem/der Präsidenten/-in eingereicht werden.

Der GV vorbehaltene Geschäfte

- Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Rechnungsrevisoren/-innen
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

Für sämtliche Entscheidungen der GV (ausser Statutenänderungen und Auflösung des Vereins) gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Für Entscheidungen betreffend Statutenänderungen und Auflösung des Vereins wird eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen benötigt.

Stellvertretung

Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied an den General- resp. Vereinsversammlungen vertreten lassen. In diesem Fall gilt das Mitglied als anwesend und stimmberechtigt.

Art. 4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der GV gewählt. Die GV ernennt ein Vorstandsmitglied zur Präsidentin/zum Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche zur Führung des Vereins und Organisation der Meisterschaft und der Vereinsanlässe notwendigen Entscheidungen, soweit sie nicht der GV vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist, und die Mehrheit seiner Mitglieder (inkl. Präsident/-in oder Vizepräsident/-in) anwesend sind.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch als so genannte Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein gewähltes Vorstandsmitglied Einspruch dagegen erhebt.

Finanzkompetenzen des Vorstands

Der Vorstand hat die Kompetenz über sämtliche finanziellen Transaktionen, welche nicht der GV vorbehalten sind, zu entscheiden.

Zeichnungsbefugnis

Der/Die Kassier/-in und der/die Präsident/-in zeichnen für die finanziellen Aktivitäten des Vereins je einzeln.

Art. 4.3 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Mitglieder, welche die nächste Rechnung zu prüfen haben.

Die Rechnungsrevisoren verfassen ihren Bericht schriftlich und haben diesen vor der Generalversammlung zu vertreten.

Art. 5 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins wird eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen benötigt.

Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Generalversammlung speziell traktandiert werden.

Art. 6 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen wird eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen benötigt.

Die entsprechenden Anträge müssen in der Einladung zur Generalversammlung speziell traktandiert werden.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages. Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Haftung

Seitens der Mitglieder können gegenüber dem VBC Limmattal keine Haftpflichtansprüche erhoben werden.

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Mai 1995 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Änderung Art. 8 an der Generalversammlung vom 13. Mai 2004 genehmigt und in Kraft gesetzt.

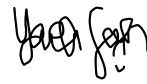
Eine komplette Revision der Statuten vom 19. Mai 1995 wurde an der Generalversammlung vom 6. Juni 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Aktuar/in:



Nora Rentsch

Präsident/in:



Yara Zeiter